

Satzung zur Änderung der Satzung

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 22. Juni 2017 gemäß § 78 des Steuerberatungsgesetzes (Steuerberatungsgesetz - StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Buchst. a) der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (SächsABl. S. 743), zuletzt geändert durch Beschluss der 29. ordentlichen Kammerversammlung vom 2. Juli 2015 (SächsABl. AAz. A 387) folgende Änderung der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. § 18 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Für Kammermitglieder, die von der Kammer als Mitglied von Zulassungs- und Prüfungsausschüssen vorgeschlagen oder berufen werden, gilt § 17 Abs. 2 entsprechend. Für die Mitgliedschaft in Zulassungs- und Prüfungsausschüssen der Steuerberaterkammer zur Durchführung der Aus- und Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist abweichend von § 17 Abs. 2 Buchst. f) eine ununterbrochene Tätigkeit von mindestens einem Jahr ausreichend."

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die vorstehende Änderung der Satzung durch Erlaß vom 21. Dezember 2017 – Az.: 31-S 0941/1/62-2017/63325 – gemäß § 78 Satz 2 StBerG genehmigt. Die Änderung der Satzung wurde ausgefertigt.

Leipzig, den 2. Januar 2018

gez. Steffi Müller
Präsidentin

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen